Organisationsreglement (OgR)

für den Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Schüpfen

1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen ... 3

2. Organisation ... 4
2.1 Allgemeines ... 4
2.2 Verbandsgemeinden ... 4
2.3 Abgeordnetenversammlung ... 5
2.4 Vorstand ... 7
2.5 Rechnungsprüfungsorgan ... 8
2.6 Kommissionen ... 8
2.7 Personal ... 9
2.8 Sekretariat ... 9

3. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung ... 9
3.1 Allgemeines ... 9
3.2 Wahlen und Abstimmungen ... 10

4. Öffentlichkeit, Protokolle ... 10

5. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit ... 11

6. Finanzielles, Haftung ... 11

7. Austritt, Auflösung und Liquidation ... 12

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 13

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz

Art. 1 [1] Unter dem Namen Verband Regionaler Sozialdienst Schüpfen, hiernach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.

[2] Sitz des Verbands ist Schüpfen.

[3] Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.

Zweck

Art. 2 [1] Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialgesetzgebung vorgesehenen Aufgaben
a) der Sozialbehörde,
b) des Sozialdiensts.

[2] Die Verbandsgemeinden können ihm auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements weitere Aufgaben übertragen.

Mitgliedschaft

Art. 3 [1] Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Grossaffoltern, Radelfingen, Rapperswil und Schüpfen.

[2] Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

[3] Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement – soweit erforderlich – den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4 [1] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

[2] Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen – mit Bezug auf seine Aufgaben – anordnen und durchführen.

[3] Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

[4] Die Verbandsgemeinden geben jeweils über ihr Vorstandsmitglied Rückmeldungen zu den vom Vorstand zugestellten halbjährlichen Kennzahlen und Informationen im ersten und dritten Quartal (siehe Art. 24 Abs. 1 Bst. g).

Information der Öffentlichkeit

Art. 5 [1] Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben, soweit nicht überwiegende oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Er informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Er nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

[3] Er informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art.

Form der Mitteilungen

Art. 6 [1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Amtliche Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:
a) die Verbandsgemeinden.
b) die Abgeordnetenversammlung.
c) der Vorstand.
d) das Rechnungsprüfungsorgan.
e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.
f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 [1] Die Verbandsgemeinden beschliessen:
a) Zweckänderungen.
b) Änderungen der Kostenverteilung.
c) die Bewilligung von neuen und einmaligen Ausgaben, die CHF 200'000.– übersteigen.

[2] Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 9 [1] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

[2] Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

[3] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten nach Eingang eines Geschäfts aus dem Verband.

2.3 Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 [1] Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

[2] Die Abgeordneten dürfen im Verband keine andere Funktion ausüben.

[3] Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung
a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben.
b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

[4] Das Präsidium des Vorstands leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Es hat kein Stimmrecht.

[5] Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungsrecht teil.

Weisungen

Art. 11 [1] Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen – namentlich zum Abstimmungsverhalten – erteilen.

[2] Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 [1] Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

[2] Jede Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

[3] Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

[4] Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden).

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit hat innert 30 Tagen eine weitere Versammlung stattzufinden.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 Jede Verbandsgemeinde verfügt über zwei Stimmen. Stimmbündelung ist möglich.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

a) das Präsidium.
b) das Vizepräsidium aus den Reihen der Vorstandsmitglieder.
c) das Rechnungsprüfungsorgan.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
c) Die Auflösung des Verbands.
d) Reglemente.
e) Neue Ausgaben von CHF 50'000.– bis CHF 199'999.–
f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
g) Die Jahresrechnung.
h) Die Strategie (siehe Art. 24 Abs. 2 und 3)

Erfüllung durch Dritte

Art. 17 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist dreimal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 19 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 20 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 21 [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Vorstand

Zusammensetzung

Art. 22 [1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied. Das Präsidium wird der betreffenden Gemeinde nicht als Vorstandsmitglied angerechnet.

[2] Das Präsidium hat seinen Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden und ist dort stimmberechtigt.

[3] Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a und b.

Beschlussfähigkeit

Art. 23 [1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten/ Strategie

Art. 24 [1] Der Vorstand ist die Sozialbehörde gemäss Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Er

a) beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe.
b) beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung.
c) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in den Verbandsgemeinden.
d) erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).
e) stellt mit Ermächtigung der GSI institutionelle Leistungsangebote bereit.
f) regelt die Aufsicht in der Sozialhilfe (Dossierkontrolle).
g) liefert den Verbandsgemeinden halbjährliche Kennzahlen sowie Informationen im ersten und dritten Quartal.

[2] Der Vorstand führt den Verband, koordiniert die Geschäfte und plant dessen Entwicklung. Er erarbeitet bei Bedarf und proaktiv Vorschläge zur Anpassung der Strategie.

[3] Die Strategie beschreibt einerseits die Ausrichtung des Sozialdiensts in Bezug auf die Qualität der Dienstleistung des Sozialdiensts, anderseits legt sie quantitative Kennzahlen wie zum Beispiel «Anzahl Fälle pro

Vollzeitäquivalent» und «Kosten pro Einwohner» fest. Die Strategie wird in einem Dokument niedergeschrieben.

[4] Der Vorstand setzt die Strategie gemeinsam mit der Stellenleitung um.

[5] Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt insbesondere
a) die Organisation des Vorstands.
b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen.
c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements.
d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen.
e) die Unterschriftsberechtigung.

[6] Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

[7] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

[8] Dem Vorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder des Verbands einem anderen Organ übertragen sind.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 25 [1] Die Abgeordnetenversammlung wählt jeweils für zwei Jahre eine mit dem Finanzhaushaltsrecht der Verbandsgemeinden vertraute Treuhandunternehmung als Rechnungsprüfungsorgan.

[2] Das Rechnungsprüfungsorgan ist direkt der Abgeordnetenversammlung unterstellt.

[3] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

2.6 Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Art. 26 [1] Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Personal

Personalreglement

Art. 27 Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals – insbesondere desjenigen des Sozialdiensts – in einem Reglement.

2.8 Sekretariat

Stellung

Art. 28 Das Sekretariat des Vorstands, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen es nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

3.1 Allgemeines

Traktanden

Art. 29 [1] Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 30 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 31 Das Präsidium
- eröffnet die Abgeordnetenversammlung.
- prüft anhand der Anwesenden, wie viele Stimmen vertreten sind.
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.
- gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 32 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 33 [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

3.2 Wahlen und Abstimmungen

Allgemeines

Art. 34 [1] Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem das relative Mehr entscheidet.

[2] Bei Abstimmungen gelten Anträge bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

[3] Die Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Sie sind geheim, wenn dies Vertreter von mindestens einer Verbandsgemeinde verlangen.

[4] Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Vorgaben des Gemeindegesetzes.

Amtsdauer

Art. 35 [1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

[2] Für die Wiederwahl gilt:
a) Die Abgeordneten und die Mitglieder des Vorstands sind entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinden wiederwählbar.
a) Das Präsidium des Vorstands ist für drei Amtsperioden wiederwählbar.

[3] Scheidet ein Mitglied der Behörde aus, so wählt die zuständige Stelle für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

4. Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 36 [1] Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Vorstand und Kommissionen

Art. 37 [1] Die Sitzungen des Vorstands und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsfindungsverfahren sowie die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

[2] Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 38 [1] Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort,

Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

[2] Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

[3] Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Diskussionsprotokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

5. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 39 [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

[3] Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 40 [1] Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

[3] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

6. Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 41 [1] Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

[2] Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan und das Budget des Folgejahrs rechtzeitig vor der Abgeordnetenversammlung im vierten Quartal zu.

Beiträge der Verbandsgemeinden/ Kostenverteilung

Art. 42 [1] Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer stellen für die Beiträge der Verbandsgemeinden aufgrund des Budgets und der Rechnung halbjährlich Rechnung.

[2] Sie oder er rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abgeordnetenversammlung die Rechnung beschlossen hat. Fehlbeträge werden in Rechnung gestellt, Guthaben werden vorgetragen.

[3] Der Verband rechnet über die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen (des Verbands selbst sowie aller Verbandsgemeinden) mit der GSI bzw. dem AIS direkt ab.

[4] Die Verbandsgemeinden decken den nicht lastenausgleichsberechtigten Aufwandüberschuss der Verbandsrechnung wie folgt (Verteilerschlüssel): Die Anteile der Verbandsgemeinden werden zu 50 Prozent nach der Einwohnerzahl (per 31.12. des Vorjahres der abgeschlossenen Rechnung) und zu 50 Prozent nach der Anzahl der Fälle pro Verbandsgemeinde berechnet.

Haftung

Art. 43 [1] Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

[2] Austretende Verbandsgemeinden haften während drei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 42 Abs. 4) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

[3] Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden untereinander gilt Art. 50 Abs. 3 des Gemeindegesetztes.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 44 [1] Der Austritt aus dem Verband erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren.

[2] Bevor eine Verbandsgemeinde die Kündigung einreicht, informiert sie die übrigen Verbandsgemeinden schriftlich. Daraufhin findet eine Besprechung zwischen den Verbandsgemeinden statt.

[3] Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 45 [1] Der Verband wird aufgelöst
a) durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

[2] Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbands wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.

[4] Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Verbands zu informieren.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Regelung bis 2030

Art. 46 [1] Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, bis Ende 2030 im Verband zu bleiben.

[2] Falls eine Verbandsgemeinde mit der Weiterentwicklung des Regionalen Sozialdiensts Schüpfen im Jahr 2027 nicht zufrieden ist, findet eine gemeinsame Besprechung zwischen den Verbandsgemeinden statt. Es wird dabei eine für alle Verbandsgemeinden einvernehmliche Lösung gesucht.

Inkrafttreten

Art. 47 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2015 auf.

GENEHMIGUNG

Die Verbandsgemeinden haben dieses Reglement durch ihre zuständigen Organe genehmigt:

Einwohnergemeinde Grossaffoltern
Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2026

Einwohnergemeinde Radelfingen
Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026

Einwohnergemeinde Rapperswil
Gemeindeversammlung vom 30. November 2026

Einwohnergemeinde Schüpfen
Gemeinderat vom 18. November 2026

AUFLAGEZEUGNIS

Das Verbandsekretariat bescheinigt, dass von allen vier Verbandsgemeinden die Bestätigung eingetroffen ist, dass das Organisationsreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist beziehungsweise, dass in der Gemeinde Schüpfen das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss nicht ergriffen worden ist.

Die Auflage wurde in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden publiziert.

Innerhalb der Einsprachefrist wurde keine Einsprache eingereicht.

3054 Schüpfen, _____

GENEHMIGUNG

durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

3011 Bern, _____